17/11/2026
ESMA32-753890202-3098

Leitlinien

Leitlinien zur Festlegung der Umstände, unter denen ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier anzusehen ist, die noch nicht in einem Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung beschrieben ist

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich 4
2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen 5
2.1 Rechtsrahmen 5
2.2 Abkürzungen 6
2.3 Begriffsbestimmungen 6
3 Zweck 7
4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten 7
4.1 Status der Leitlinien 7
4.2 Meldepflichten 7
5 Leitlinien zur Festlegung der Umstände, unter denen ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier anzusehen ist, die noch nicht in einem Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung beschrieben ist 8
5.1 Überblick 8
5.2 Die Leitlinien 8

1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne der Prospektverordnung und für die Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der Personen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Prospektverordnung für einen Prospekt verantwortlich sind.

Was?

2. Diese Leitlinien sollen den zuständigen Behörden und den Finanzmarktteilnehmern dabei helfen, festzustellen, wann ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die noch nicht in einem gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellten Basisprospekt beschrieben ist, anzusehen ist. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 23 Absatz 8 der Prospektverordnung und auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsrahmen

CDR zu Finanzinformationen, Nachträgen, Werbung und Metadaten	Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission[1]
CDR zu Prüfung und Offenlegung	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission[2]
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission[3]
Rechtsakt über die Notierung	Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen[4]
Prospektverordnung oder Prospekt-VO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG[5]

[1] ABl. L 166, 21.6.2019, S. 1
[2] ABl. L 166, 21.6.2019, S. 26
[3] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
[4] ABl. L 2024/2809 vom 14.11.2024.
[5] ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

2.2 Abkürzungen

EK	Europäische Kommission
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ESFS	Europäisches Finanzaufsichtssystem
KP	Konsultationspapier

2.3 Begriffsbestimmungen

Zuständige Behörde	Eine gemäß Artikel 31 der Prospekt-VO benannte Behörde.
Produktnachtrag	Eine Kurzbezeichnung für einen „Nachtrag, [der] als Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, anzusehen ist“.

3 Zweck

4. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 23 Absatz 8 der Prospektverordnung und auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Mit diesen Leitlinien soll klargestellt werden, wann ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier anzusehen ist, die nicht bereits in einem gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellten Basisprospekt beschrieben ist, und es sollen kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken innerhalb des ESFS geschaffen und die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 8 der Prospektverordnung sichergestellt werden.

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status der Leitlinien

5. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

6. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen, selbst wenn bestimmte Vorgaben des Dokuments primär an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind.

4.2 Meldepflichten

7. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien unter mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und gegebenenfalls die Gründe nennen, warum sie diesen nicht nachkommen oder nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein entsprechendes Formular für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Webseite verfügbar.

8. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5 Leitlinien zur Festlegung der Umstände, unter denen ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier anzusehen ist, die noch nicht in einem Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung beschrieben ist

5.1 Überblick

9. Unter Berücksichtigung von Artikel 23 Absatz 4a und Artikel 23 Absatz 8 der Prospektverordnung soll mit diesen Leitlinien klargestellt werden, wann ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier, die nicht bereits in einem Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung beschrieben ist, anzusehen ist.

5.2 Die Leitlinien

10. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten und die Regelungskonvergenz in der gesamten EU zu fördern, sind Leitlinien erforderlich, um die Umstände zu klären, unter denen zu beurteilen ist, ob ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapier anzusehen ist, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, da ein Nachtrag keine Informationen über neue Arten von Wertpapieren in einen Basisprospekt hinzufügen sollte. In diesen Leitlinien werden diese Umstände präzisiert, und sie sollen den Finanzmarktteilnehmern und den zuständigen nationalen Behörden dabei helfen, eine solche Bewertung vorzunehmen.

11. **Leitlinie 1: Wenn ein Nachtrag Angaben aus den folgenden Anhängen oder Bausteinen der Wertpapierbeschreibung enthält, die für die im Basisprospekt aufgeführten Wertpapiere nicht galten, ist der Nachtrag so zu behandeln, als würde damit eine neue „Art“ von Wertpapier eingeführt, und es ist ein neuer Basisprospekt erforderlich:**

    - **Anhang 17 – Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen führen**
    - **Anhang 18 – Zugrunde liegende Aktien**
    - **Anhang 19 – Forderungsbesicherte Wertpapiere**
    - **Anhang 21 – Garantien**

12. Dies bedeutet, dass, wenn der Basisprospekt gemäß Anhang 14 – Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte – erstellt wurde, kein Nachtrag verwendet werden sollte, um Offenlegungen aus den Anhängen 17, 18, 19 oder 21 hinzuzufügen.

13. In Bezug auf Anhang 21 – Garantien – Wenn eine Garantie im Basisprospekt enthalten ist, können die Einzelheiten dieser Garantie durch einen Nachtrag geändert werden. Jede Änderung, die auf die Einführung eines neuen Garantiegebers abzielt, kann jedoch nur durch die Einbeziehung eines gebilligten und gültigen Registrierungsformulars mittels Verweises vorgenommen werden. Eine solche Änderung sollte nicht zur Billigung eines neuen Registrierungsformulars über den Nachtrag führen.

14. **Leitlinie 2: In Bezug auf Anhang 14 – Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte – und Anhang 17 – Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen führen – sollte die Bewertung auf der Grundlage der Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts gemäß Anhang 14 Punkt 3.1.7 Buchstabe a [6] und Anhang 17 Punkt 2.2.2 präzisiert werden. Das bedeutet, dass ein Nachtrag Angaben zu den folgenden Arten von Basiswerten enthalten kann, sofern dieselbe Art von Basiswert im Basisprospekt aufgeführt war:**

    - **Der Basiswert ist ein Dividendenwert.**
    - **Der Basiswert ist ein Nichtdividendenwert.**
    - **Der Basiswert ist eine Referenzeinheit oder eine Referenzverbindlichkeit (für Credit-linked-Wertpapiere).**
    - **Der Basiswert ist ein Index.**
    - **Der Basiswert ist ein Zinssatz.**
    - **Der Basiswert ist ein Rohstoff.**
    - **Der Basiswert ist ein Kryptowert.**
    - **Der Basiswert ist ein Korb von Basiswerten.**
    - **Der Basiswert fällt nicht unter die oben genannten Kategorien.**

15. Wenn beispielsweise ein Basisprospekt einen „Index“ als mögliche Art des Basiswerts enthält, können Informationen über Eigenindizes über einen Nachtrag hinzugefügt werden, da es sich nicht um eine neue Art des Basiswerts auf der Grundlage dieses Ansatzes handelt. Ein Nachtrag sollte jedoch keinen Rohstoff enthalten, wenn Rohstoffe im Basisprospekt nicht als Basiswert enthalten sind.

16. Darüber hinaus sollte gemäß Randziffer 13 dieser Leitlinien (unter Bezugnahme auf Anhang 21 – Garantien) ein Nachtrag nicht dazu verwendet werden, Angaben zu einem neuen Unternehmen oder Emittenten im Sinne von Anhang 17 Punkt 2.2.2 Buchstabe a Ziffer i aufzunehmen, es sei denn, die entsprechenden Angaben werden durch Verweis unter Verwendung eines gebilligten und gültigen

[6] „Ist der Zinssatz nicht festgelegt:“

Registrierungsformulars aufgenommen.

17. **Leitlinie 3: In Bezug auf Anhang 19 – Forderungsbesicherte Wertpapiere – sollte die Bewertung dahingehend präzisiert werden, ob ein Nachtrag die Punkte 2.2.11 Buchstabe a, 2.2.16 oder 3.6 betrifft, die zuvor nicht im Basisprospekt enthalten waren. Dies bedeutet, dass ein Nachtrag nicht verwendet werden sollte, um eine Offenlegung in Bezug auf einen neuen Schuldner oder ein neues Unternehmen, der bzw. das die unter Punkt 2.2.11 Buchstabe a genannten Verpflichtungen garantiert, eine neue Offenlegung für Dividendenwerte gemäß Punkt 2.2.16 oder eine neue Offenlegung für den Referenzwert oder Basiswert gemäß 3.6 Buchstabe a oder c einzuführen.**

18. Darüber hinaus könnten im Einklang mit Randziffer 13 dieser Leitlinien (unter Bezugnahme auf Anhang 21 – Garantien) solche Informationen, wenn sie in einem zuvor gebilligten Registrierungsformular oder einer zuvor gebilligten Wertpapierbeschreibung enthalten sind, mittels eines Nachtrags aufgenommen werden. Andernfalls sollte das nicht geschehen.

19. **Leitlinie 4: In Bezug auf Anhang 23 – Nichtdividendenwerte, die damit beworben werden, dass sie ESG-Faktoren berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen – sollte sich die Bewertung darauf konzentrieren, ob das Wertpapier einem an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Nichtdividendenwert im Sinne von Abschnitt 3 dieses Anhangs entspricht. Das bedeutet, dass ein Nachtrag nicht dazu verwendet werden sollte, Angaben zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Nichtdividendenwerte hinzuzufügen, sofern diese zuvor nicht im Basisprospekt enthalten waren.**

20. Im Rahmen von Anhang 23 können jedoch Angaben zu (i) Nichtdividendenwerten, bei denen die Erlöse für ESG-Zwecke verwendet werden, oder zu (ii) strukturierte Nichtdividendenwerte, die damit beworben werden, dass sie eine ESG-Komponente aufweisen oder ein ESG-Ziel verfolgen, mittels eines Nachtrags in den Basisprospekt aufgenommen werden.

21. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die in den vorstehenden Absätzen dargelegten Ansätze auch für EU-Folge- und EU-Wachstumsemissions-Basisprospekte gelten.